



Strafrechtsklausur
vom 01.05.2025

Przemek Stefanski

Aufgabe 1

Strafbarkeit A/B

Aufgabe 2

Zusatzfrage

A legt Pralinen hin,
um T zu töten



L kommt und isst
nun eine Praline

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

Tatkomplex 1: Das Hinlegen der Pralinen

A. Gem. §211 II Var. 4, 5, 7 indem er die Pralinen mit Gift versah, woraufhin T diese aß?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tötung eines anderen Menschen

(+), da T tot ist

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

Kausalität?

(+), wenn die Handlung des A ursächlich war

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

Kausalität?

(+), wenn die Handlung des A ursächlich war
Conditio-sine-qua-non-Formel

Hier: Hätte A die Pralinen nicht vergiftet und hätte T diese nicht gegessen, wäre sie nicht ohnmächtig geworden und der tödliche Sturz hätte nicht stattgefunden

Objektive Zurechenbarkeit?

(+), wenn A durch sein Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, indem sich der Taterfolg realisiert hat

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

Objektive Zurechenbarkeit?

(+), wenn A durch sein Verhalten ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, indem sich der Taterfolg realisiert hat

P: Atypischer Kausalverlauf?

T sollte durch das Gift sterben, nicht durch den Genickbruch

Aber: Es liegt nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man durch Vergiftung ohnmächtig wird und sodann Handlungen vornimmt, die tödlich enden können

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Kausalität/Objektive Zurechenbarkeit

P: Eigenverantwortlich Selbstgefährdung?

Idee: T hätte auch in der Wohnung bleiben können, statt ins „gefährliche“ Treppenhaus zu gehen

Aber: Es ist nicht ungewöhnlich, dass man bei einer Vergiftung Hilfe aufsuchen möchte; eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung kommt nicht in Betracht

Ergo: Die Handlung ist kausal für den Erfolg und dem A auch objektiv zurechenbar

c. Heimtücke

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Heimtücke

(+), da T beim Verzehr nicht davon ausging, vergiftete Pralinen zu essen und sich deshalb nicht verteidigen konnte

d. Gemeingefährliche Mittel

(-), da von Anfang an höchstens zwei Opfer in Betracht kamen

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

Gemeingefährlich ist ein Tötungsmittel, wenn es in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Anzahl von Menschen an Leib oder Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat

(+), wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindseliger Willensrichtung ausnutzt; Arglos ist das Opfer, wenn es sich keines Angriffs versieht, wehrlos ist es, wenn es sich deshalb nicht richtig verteidigen kann

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), wenn A willentlich & wissentlich handelte

P: Atypischer Kausalverlauf?

A stellte sich vor, T würde durch die Vergiftung sterben und nicht durch den Genickbruch

Aber: Alle Einzelheiten des Geschehensablaufs sind nie vorhersehbar; es reicht, wenn der Verlauf der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht

Hier: Die Abweichung ist unwesentlich, sodass Vorsatz gegeben ist

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Niedere Beweggründe

Grds: Gründe, die verachtenswert sind, auf sittlich tiefster Stufe stehen und unter keinen Umständen nachvollziehbar sind

Hier: Das Streben nach Zweisamkeit ist ein niederer Beweggrund, da A trotz des Kindes eine Partnerschaft mit L wollte und nun aus eigensüchtigen Gründen die T tötet

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §211 II Var. 4, 5 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 3, 5, 227 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

C. Gem. §211 II Var. 4, 5 indem er die Pralinen mit Gift versah, woraufhin L diese aß?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), da ein anderer Mensch heimtückisch getötet wurde & die Handlung auch kausal sowie objektiv zurechenbar war (s.o.)

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), wenn A willentlich & wissentlich handelte

P: A wollte nicht, dass L die Pralinen isst

Error in persona vs. Aberratio ictus!

Error in persona vel objecto



Klausur SR
01.05.2025

WIEDERHOLUNG

Aberratio ictus



I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+); ein Mensch wurde heimtückisch getötet & Kausalität/objektive Zurechenbarkeit liegt vor

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), wenn A willentlich & wissentlich handelte

P: A wollte nicht, dass L die Pralinen isst

Error in persona vs. Aberratio ictus!

Idee: Dies könnte dahinstehen, wenn in beiden Fällen wegen Gleichwertigkeit der Tatobjekte eine Strafbarkeit zu bejahen wäre

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

P: A wollte nicht, dass L die Pralinen isst
Error in persona vs. Aberratio ictus!
Bei Aberratio ictus ist dies umstritten!

e.A.

Der Täter will ein bestimmtes
Tatobjekt töten, was letztlich auch
geschieht
Ergo: Vorsatz liegt vor

a.A.

Bei e.A. droht Zufallsstrafrecht, da
es sonst von der Gleich- bzw.
Ungleichwertigkeit abhinge, ob eine
Strafbarkeit vorliegt oder nicht

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

P: A wollte nicht, dass L die Pralinen isst

Error in persona vs. Aberratio ictus!

Ergo: Die besseren Argumente sprechen für die a.A., da sonst eine zufällige Strafbarkeit die Folge wäre

Aber: Liegt aberratio ictus überhaupt vor?

Idee: Jeder kann die Pralinen potenziell essen

Aber: A hat die T durch den Zettel ausreichend individualisiert; eine Aberratio ictus liegt vor

Ergo: Vorsatz scheidet somit aus

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Zwischenergebnis

A macht sich nicht strafbar

D. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 3, 5, 227 I durch dieselbe Handlung?

(-), da A nicht vorsätzlich handelte (s.o.)

E. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

E. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(+), da durch das Bereitstellen der Pralinen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde & dies für A auch subjektiv vorhersehbar war

F. Ergebnis

A macht sich wegen Mordes und fahrlässiger Tötung strafbar

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

Tatkomplex 2: Das Untätigsein während des Verzehrs durch L

- A. Gem. §§211 II Var. 4, 5, 13 I, indem er die Pralinen mit Gift versah, woraufhin L diese aß?
(-), da er nicht davon ausging, dass eine Praline den Tod herbeiführen könnte
- B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 3, 5, 227 I, 13 I durch dieselbe Handlung?
- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Grundtatbestand
 - i. Körperverletzung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand

Unterlassen iSd §13
erfordert...

- Nichtverhinderung eines Erfolgs
- Trotz physisch-realer Möglichkeit
- Garantenstellung
- Quasi-Kausalität
- Entsprechungsklausel

i. Körperverletzung

(+), da L durch den Verzehr der Pralinen in ihrem körperlichem Wohlempfinden nicht unerheblich beeinträchtigt wurde

ii. Unterlassen

(+), da eine Garantenstellung auf jeden Fall aus Ingerenz vorliegt und der Erfolg hätte verhindert werden können

iii. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Qualifikation

i. Eintritt der schweren Folge

(+), s.o.

ii. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

(+), da der Verzehr von vergifteten Pralinen zum Tod führen kann und sich diese Gefahr konkret durch die KV verwirklicht wurde

iii. Fahrlässigkeit iSv §18

(+), s.o.

c. Zwischenergebnis

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da A es hinsichtlich des Grundtatbestandes billigend in Kauf nahm, dass L an Krämpfen im Magen leiden würde (körperliche Misshandlung)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge strafbar

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 3, 5, 13 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

D. Endergebnis

A macht sich wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen strafbar

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

Tatkomplex 3: Der Vorfall bei der Arbeit

A. Gem. §§315b I Nr. 3, V, indem er die Mülltonne nicht richtig befestigt hat?

(-), da keine Sache von bedeutendem Wert gefährdet wurde
Die Wertgrenze liegt nämlich bei ca. 750€

B. Gem. §142 I Nr. 2, indem er den Wagen beschädigte und davonfuhr?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Unfall im Straßenverkehr

(+), v.a. Wertgrenze überschritten (ca. 25€)

Jedes plötzliche Ereignis im öffentlichen Verkehr, dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang stehen & zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Unfallbeteiligter
(+), siehe §142 V

c. Tathandlung

Feststellung ermöglicht, §142 I Nr. 1?

(-); es war nicht einmal jemand da, dem gegenüber die Feststellungen hätten getätigt werden können

Wartefrist abgewartet, §142 I Nr. 2?

(-), da A sofort den Unfallort verlassen hat

Ergo: Entfernen liegt vor

d. Zwischenergebnis

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: A hat den Verlust der Mülltonne nicht bemerkt
Hatte er also Vorsatz hinsichtlich des Entfernnens vom Unfallort?

Ja, denn:

Auch wenn er weitergefahren ist, ohne den Unfall zu bemerken, so ist er nach 30 Metern wieder zurückgekehrt, um die Situation zu inspizieren

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

P: A hat den Verlust der Mülltonne nicht bemerkt
Ja, denn:

Auch wenn er weitergefahren ist, ohne den Unfall zu bemerken, so ist er nach 30 Metern wieder zurückgekehrt, um die Situation zu inspizieren
Bei einer so geringen Distanz, die es sogar möglich macht den „konkreten Unfallort“ fußläufig zu erreichen, kann noch vom selben Unfallort die Rede sein

Ergo: A hatte Vorsatz hinsichtlich des Entferns vom Unfallort

3. Zwischenergebnis

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar

C. Endergebnis

Weitere Straftaten kommen nicht in Betracht

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

Tatkomplex 4: Die „Korrektur“ (Strafbarkeit der B)

A. Gem. §258 I, indem sie die Eintragungen im PC löschte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vereitelung einer Strafe

Eine Straftat liegt vor, s.o. (§142 I Nr. 2)

Wurde die Bestrafung vereitelt?

P: A wurde letztlich „geschnappt“

Ganze Vereitelung?

Dafür ist nicht erforderlich, dass man nie bestraft wird (indem z.B. Verjährung eintritt)!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vereitelung einer Strafe

P: A wurde letztlich „geschnappt“

Ganze Vereitelung?

Dafür ist nicht erforderlich, dass man nie bestraft wird (indem z.B. Verjährung eintritt)!

Es reicht, wenn eine Verzögerung auf geraume Zeit stattfindet (Arg.: Effektivität des Straf- & Maßregelzwecks; Schutz der Strafrechtspflege)

Hier: A konnte über 3 Wochen nicht als Täter „geschnappt“ werden, was eine geraume Zeit darstellt (vgl. §229 I StPO)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Zwischenergebnis

Durch das Löschen der Eintragungen wurde die Strafe vereitelt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn B willentlich und wissentlich handelte
B ging davon aus, dass es sich bei der Tat des A nicht um eine Straftat, sondern um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelte

P: Abgrenzung deskriptive vs. normative Tatbestandsmerkmale

Grds: B kannte den gesamten Sachverhalt und handelte diesbezüglich mit Vorsatz

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

P: Abgrenzung deskriptive vs. normative Tatbestandsmerkmale

Grds: B kannte den gesamten Sachverhalt und handelte diesbezüglich mit Vorsatz

Ergo: Der Irrtum führt lediglich dazu, dass die Schuld ausgeschlossen sein kann, sofern der Irrtum vermeidbar war, vgl. §17

Aber: Hier handelt es sich um normative Elemente des Tatbestands, welche man nicht bloß sinnlich wahrnimmt, sondern juristisch geprägt sind, sodass zur vollständigen Erfassung ein Verständnis von dem zugrundeliegenden Kern erforderlich ist

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

P: Abgrenzung deskriptive vs. normative Tatbestandsmerkmale

Aber: Hier handelt es sich um normative Elemente des Tatbestands, welche man nicht bloß sinnlich wahrnimmt, sondern juristisch geprägt sind, sodass zur vollständigen Erfassung ein Verständnis von dem zugrundeliegenden Kern erforderlich ist

Fehlt dieses Verständnis, so liegt kein Vorsatz vor

Maßstab: **Parallelwertung in der Laiensphäre**

Hier: B ging davon aus, dass es sich um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelte, sodass sie laienhaft diesen Umstand nicht richtig erfasste

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

Ergo: B handelte nicht vorsätzlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

B. Gem. §142 I Nr. 2, 27 durch dieselbe Handlung?

(-); ob eine sukzessive Beihilfe möglich ist, kann dahinstehen, da jedenfalls kein Vorsatz vorlag

C. Endergebnis

B macht sich nicht strafbar

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A und B

Tatkomplex 4: Die „Korrektur“ (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §§258 I, 25 I Var. 2 indem er B dazu brachte, die Eintragungen zu löschen?

(-), da es sich nicht um die Strafbarkeit eines anderen handelt

B. Gem. §§258 I, 26 durch dieselbe Handlung?

(-), da keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorhanden ist (s.o.)

C. Endergebnis

A macht sich nicht strafbar

Konkurrenzen

§53

TK 1:
Pralinen
hinlegen

TK 2:
Nichtstun beim
Essen

TK 3:
Unfall im öfftl.
Verkehr

TK 4:
Löschung der
Eintragungen



T

§211

L

§§223, 227

§142

L

§222

Aufgabe 2: Verwertbarkeit der Aussage

A. Ist die von L getätigte Aussage am Telefon verwertbar?

I. Grundsatz

In welcher Beziehung steht L zum Täter?

Es handelt sich um Ehegatten!

Ergo: Es besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten der L, §52 I Nr. 2 StPO; bei einer Gerichtsverhandlung darf sie nicht zur Aussage gezwungen werden

II. Ausnahme

Idee: Kann man die Verhörsperson vernehmen?

II. Ausnahme

Idee: Kann man die Verhörsperson vernehmen?

Der Polizist als Zeuge könnte vor Gericht aussagen, was L am Telefon gesagt hat

Aber: §252 StPO!

Nur das Vernehmungsprotokoll kann nach dem Wortlaut nicht verlesen werden

Jedoch ließe die Vorschrift leer, wenn sie dadurch umgangen werden könnte, indem man stattdessen Vernehmungsbeamte als Zeugen hört

Umfassender Schutz des Zeugen

III. Gegen Ausnahme

Auf welche Situationen findet dieser Gedanke Anwendung?

III. Gegenausnahme

Auf welche Situationen findet dieser Gedanke Anwendung?

Auf Vernehmungssituationen

Wann liegt eine Vernehmung vor?

Wenn der Vernehmende der Person in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft Auskunft verlangt

Hier: Spontanäußerung der L, nachdem sie freiwillig die Polizei angerufen hat

Ergo: Die Aussage ist verwertbar

B. Ergebnis

Da es sich um eine Spontanäußerung handelt, ist die Aussage verwertbar



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**